bitte ben Berrn Burgermeifter Martini, bie ftanbifche Schrift vorzutragen.

(Geschieht mit bem Bemerken, bag bie ständische Schrift in ber Zweiten Kammer mahrend ber vorschriftsmäßigen Frist ausgelegen hat.)

Infofern Niemand gegen bie eben verlesene ständische Schrift Etwas zu erinnern hat, erklare ich biefelbe für genehmigt.

Ich bitte ferner ben Herrn Burgermeister Martini, bie ständische Schrift über bas königl. Decret Nr. 9, Anberaumung eines Präclusivtermincs für bie Gültigkeit ber sächsischen Cassenbillets ber Creation vom Jahre 1867 betreffend, zu verlesen.

(Beschieht mit bem Bemerken, baß auch biese ständische Schrift in ber Zweiten Rammer wahrend ber vorschrifts= mäßigen Frist ausgelegt worden ist.)

Wenn Niemand gegen die Abfassung ber eben verlesenen ständischen Schrift Etwas zu erinnern hat, erklare ich bieselbe gleichfalls für genehmigt.

Es ist bann noch eine ständische Schrift über bas tonigl. Decret Rr. 10, die provisorische Steuerserhebung betreffend, zu verlesen. Den herrn Prasident Rulle ersuche ich, dies zu thun.

(Geschieht unter hinzufügung ber Erklarung, bag auch biese Schrift mahrend ber vorschriftsmäßigen Frist in ber Zweiten Rammer ausgelegt worben ift.)

Wenn auch gegen bieje ftanbische Schrift Riemand Etwas zu erinnern bat, erflare ich biejelbe gleichfalls für genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Auf berselben steht ber Bortrag über bas Ergebniß des Bereinigungsverfahrens über bas königl. Decret Nr. 11, Abanderungen des Burger-lichen Gesethuches betreffend.*)

(Ronigl. Decret Rr. 11 f. Beil. 3. b. Mittheil.: Decrete 3. Bb. G. 25 ff.)

Der Herr Referent Prasibent von Eriegern wird von mir ersucht, über biesen Gegenstand den Vortrag zu er= statten.

Referent von Eriegern: Es wird ben Herren aus ber gestrigen Nachmittagssitzung in srischer Erinnerung sein, daß in Bezug auf bas königl. Decret, einige Absänderungen bes Bürgerlichen Gesethuches betreffend, nur eine Differenz mit der Zweiten Kammer vorhanden war, welche sich auf ben § 12 bes Geschentwurfs bezog. In

dieser Richtung ist in einer gestrigen Abendsitzung ber Bereinigungsbeputation bas Bereinigungsverfahren abge= halten und hierbei schließlich zu folgendem Bereinigungs= vorschlage gelangt worben:

- 1. Der britte Absat wird in Wegfall gebracht, ebenso lagt man die von der Zweiten Rammer angenommene Fassung bes letten Absates fallen.
- 2. Der von der zweiten Kammer beschlossenen und von der Ersten Kammer angenommenen Fassung des ersten Absates sollen dem Antrag des Herrn von Könneritz gemäß die Worte hinzugefügt werden: "Geistliche sind nicht zuzuziehen", und ferner ist in der neuen Fassung des ersten Absates das Wort "ausschließlich" von der 2. auf die 3. Zeile hinter das Wort "Instanz" zu setzen.

lleberdem ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister folgende Erklärung von den gesammten Mits gliedern der Bereinigungsbeputation zu Protokoll gegeben worden:

"Durch ben Entwurf und die darauf von den Rammern gefaßten Beschlüsse soll der richterlichen Entsicheidung darüber, ob der zeitherige geistliche Gühnes versuch noch zu ersordern sei oder nicht, nach keiner Richtung vorgegriffen werden."

Die von mir unter 1. erwähnte Umftellung des Wortes "ausschließlich" hat den Zweck, die Geltung dieser Bestimmung judischen Shen gegenüber noch bestimmter zum Ausbruck zu bringen.

Die Borschläge 2 und 3 beabsichtigen, der einschlagens ben Bestimmung des § 12 eine Fassung zu geben, welche der Frage, ob tünstig im Eheprocesse das processuale Ersforderniß eines der Klaganstellung vorangehenden Sühnes versuches noch fortbestehen werde oder nicht, in keiner Richtung vorgreift. Meiner Ansicht nach wird dieser Zweck im Wesentlichen erreicht und zu ausdrücklicher Bezeichnung dieses Zweckes des Vereinigungsvorschlages ist auch noch die Erklärung zu Protokoll gegeben worden, die ich Ihnen vorgelesen habe.

Nach bem soeben herüber gelangten Protokollertracte hat in der Zweiten Kammer der Borschlag der Bereinisgungsdeputation gegen 7 Stimmen Annahme gefunden. Meinerseits habe ich aus voller Ueberzeugung der hohen Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen.

Prasident von Zehmen: Ich eröffne die Berhands lung über diesen Gegenstand. Berlangt Jemand bas Wert? — Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Frages stellung über.

^{*)} M. | K. S. 32 ff. 71 ff. M. N. T. S. 99 ff. u. 194 ff.